

im Einklang mit § 1751 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch (nachfolgend „**Bürgerliches Gesetzbuch**“), zur Vereinfachung der Praxis des Abschlusses der Kaufverträge über die Lieferung der Ware

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**Einkaufsbedingungen**“) sind ein untrennbarer Bestandteil jedes individuellen und/oder Rahmenvertrages, in dem dessen Parteien, die Maschinenfabrik Niehoff (CZ), s.r.o., Id. Nr. 261 86 861, St.-Id. Nr. CZ26186861, mit Sitz Prazská 546/5, 288 02 Nymburk, der Abnehmer (nachfolgend „**Abnehmer**“) und der Lieferant eine natürliche oder juristische, in- oder ausländische Person ist, welche die Sache Ware ausschließlich im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit liefert.

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten üblichen Geschäftsverkehr des Abnehmers mit Lieferanten (nachfolgend entsprechend dem Kontext „**Lieferant**“ oder „**Lieferanten**“).
- 1.2 Für Leistungen mit werkvertraglichem Charakter und andere Dienstleistungen gelten diese Einkaufsbedingungen entsprechend.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen sind Geschäftsbedingungen im Sinne des § 1751 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und bilden einen untrennbaren Bestandteil des individuellen und/oder Rahmenvertrages zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten, wenn ein solcher individueller und/oder Rahmenvertrag darauf verweist. Bei individuellen Verträgen, die im Rahmen des Geschäftsverkehrs aufgrund eines Rahmenvertrages abgeschlossen werden, genügt ein solcher Verweis im Rahmenvertrag.
- 1.4 Gegensätzliche oder von den Einkaufsbedingungen abweichende Bestimmungen im individuellen und/oder Rahmenvertrag haben Vorrang vor den Einkaufsbedingungen. Jegliche durch den individuellen und/oder Rahmenvertrag zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer nicht geregelte Angelegenheit unterliegt diesen Einkaufsbedingungen.

2. Angebot und Bestellung

- 2.1 Alle Angebote der Lieferanten sind kostenlos abzufassen und für den Abnehmer unverbindlich. Das Angebot des Lieferanten hat die wesentlichen Erfordernisse des Kaufvertrages (d.h. den Kaufgegenstand und den Kaufpreis) sowie Lieferfristen zu enthalten; dies gilt nicht, wenn diese Erfordernisse in dem zwischen dem betreffenden Lieferanten und dem Abnehmer abgeschlossenen Rahmenvertrag festgelegt sind.
- 2.2 Eine Bestellung des Abnehmers gilt als von diesem erst dann als erteilt, wenn sie vom Abnehmer schriftlich abgefasst und von diesem unterschrieben ist, soweit nachstehend nicht anders bestimmt.
- 2.3 Bestellungen, deren Umfang nicht den Betrag von EUR 2.500,00 oder den entsprechenden Gegenwert der tschechischen Währung (wobei der Kurs des Devisenmarktes, der durch die Tschechische Nationalbank am Tag der Absendung der Bestellung vom Abnehmer verkündet wird, relevant ist) übersteigt, bedürfen nicht der Unterschrift. Die Bestellung kann auch durch E-Mail erteilt werden.
- 2.4 Bestellungen, deren Umfang den Betrag von EUR 2.500,00 oder den entsprechenden Gegenwert der tschechischen Währung (wobei der Kurs des Devisenmarktes, der durch die Tschechische Nationalbank am Tag der Absendung der Bestellung vom Abnehmer verkündet wird, relevant ist) übersteigt, bedürfen der Schriftform und der Unterschrift bzw. der elektronischen Unterschrift des Abnehmers. Vom Abnehmer mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn der Abnehmer den Inhalt der mündlich oder telefonisch erteilten Bestellung binnen drei (3) Arbeitstagen schriftlich bestätigt. Wenn der Abnehmer das Angebot des Lieferanten, einschließlich

allfälliger in elektronischer Form erteilter Angebote, nicht beantwortet, gilt das Angebot des Lieferanten nicht als vom Abnehmer angenommen.

- 2.5 Im Einzelfall sind vom Abnehmer vorgegebene Muster inklusive eventueller Toleranzangaben verbindlich. Durch Annahme der Bestellung bestätigt der Lieferant, dass er sich durch Begutachtung der Muster über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den vom Abnehmer vorgelegten Unterlagen entsteht dem Abnehmer keine Verantwortung. Der Lieferant ist verpflichtet, den Abnehmer über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung des Abnehmers korrigiert werden kann.
- 2.6 Die Annahme der durch den Abnehmer erteilten Bestellung ist dem Abnehmer durch Zustellung einer vom Lieferanten unterschriebenen/bestätigten Kopie der Bestellung oder durch Zustellung einer gesonderten Bestätigung des Lieferanten über die Annahme der Bestellung des Abnehmers binnen zwei (2) Wochen ab Eingang der Bestellung des Abnehmers zu bestätigen, sonst ist der Abnehmer zum Widerruf der Bestellung berechtigt. Bei Lieferfristen unter zwei (2) Wochen wird die Bestätigung der Bestellung nicht verlangt.
- 2.7 Die Annahme einer Bestellung durch den Lieferanten, die jegliche vom Lieferanten vorgenommene Ergänzung oder Abweichung enthält, bedarf einer besonderen schriftlichen Bestätigung durch den Abnehmer, die binnen einer (1) Woche zu erteilen ist, sonst werden solche vom Lieferanten vorgenommenen Ergänzungen oder Abweichungen nicht berücksichtigt.
- 2.8 Ein individueller Vertrag wird in der im Artikel 2.6 angeführten Weise oder durch Annahme der vom Lieferanten vorgenommenen Ergänzungen und Abweichungen von der Bestellung des Abnehmers durch den Abnehmer, so wie im Artikel 2.7 angegeben, abgeschlossen. Der Abschluss eines individuellen Vertrages in der durch § 1757 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Weise ist ausgeschlossen.
- 2.9 Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Schutzmarken, Aufmachungen u.dgl. sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die vom Abnehmer überlassen oder im Auftrag des Abnehmers hergestellt werden, bleiben Eigentum des Abnehmers und dürfen an Dritte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Abnehmers geliefert bzw. weitergegeben werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich nach Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung dem Abnehmer zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Schutzmarken und Aufmachungen hergestellte bzw. gekennzeichnete Ware darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Abnehmers an Dritte geliefert werden.

3. Personendatenschutz

- 3.1 Unter Personendaten sind Personenangaben des Lieferanten, der eine natürliche Person ist, sowie Personendaten natürlicher Personen, die Vertretungsorgane oder Mitglieder der Vertretungsorgane des Lieferanten oder sonst zum Handeln für den Lieferanten berechtigt sind, zu verstehen.
- 3.2 Personendaten werden vom Abnehmer zwecks Abwicklung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten und zwecks Erbringung der sich daraus ergebenden Leistungen bearbeitet. Durch Annahme der vorliegenden Einkaufsbedingungen bestätigt der Lieferant, dass er sich dieser Tatsache bewusst ist und einer solchen Bearbeitung von Personendaten ausdrücklich zustimmt. Der Lieferant bestätigt des Weiteren, dass die zum Handeln für den Lieferanten – eine juristische Person – berechtigten Personen darüber unterrichtet wurden, dass der Abnehmer ihre Personendaten zwecks Abwicklung des

Vertragsverhältnisses zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten und zwecks Erbringung der sich daraus ergebenden Leistungen bearbeitet und dass die angeführten Personen der Bearbeitung ihrer Personendaten unter den Bedingungen dieses Artikels 3 der Einkaufsbedingungen zustimmen. Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass die Räumlichkeiten am Sitz des Abnehmers aus Sicherheitsgründen durch Kamera oder andere technische Mittel aufgenommen und erfasst werden können.

- 3.3 Der Abnehmer bearbeitet die Personendaten des Lieferanten über eine erforderliche Zeit, d.h. in der Regel während der Dauer des Bestehens des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten, und weiter über die von den Rechtsvorschriften vorgesehene Zeit. Während dieser Zeit ist der Lieferant jederzeit berechtigt, Informationen über die Bearbeitung von Personendaten einzuholen, Erklärungen, Korrekturen, Ergänzungen, Blockierung oder Liquidierung der Angaben gemäß §§ 20 und 21 des Gesetzes Nr. 101/2000 Slg., über den Personendatenschutz, i.d.g.F., zu verlangen. Der Abnehmer ist verpflichtet, einem solchen Ersuchen des Lieferanten nachzukommen, es sei denn, dies stünde im Widerspruch zu den einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. Rechtsvorschriften über Archivierung).
- 3.4 Die Zustimmung des Lieferanten zur Bearbeitung von Personendaten gemäß Artikel 3.2 bezieht sich auf Personendaten, die der Lieferant dem Abnehmer im Laufe der Dauer des Vertragsverhältnisses zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten gewährte oder in Zukunft gewähren wird.

4. Lieferfristen und -termine

- 4.1 Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind bindend. Sie laufen ab Eingang der Bestellung des Abnehmers an den Lieferanten. Die Ware ist bis zum Ablauf der Lieferfrist an den vom Abnehmer bestimmten Ort der Übernahme zu liefern. Sobald dem Lieferanten Umstände bekannt werden, die die Einhaltung des Liefertermins gefährdet erscheinen lassen, hat der Lieferant dies dem Abnehmer unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Verzugs anzuzeigen.
- 4.2 Bei Nichteinhaltung des Liefertermins ist der Abnehmer berechtigt, von den ihm durch das Bürgerliche Gesetzbuch zuerkannten Rechten Gebrauch zu machen. In Fällen eines dringenden Bedarfs hat der Abnehmer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und sich anderweitig einzudecken, wenn dadurch die Entstehung eines Schadens verhindert werden kann.
- 4.3 Gerät der Lieferant in Verzug, hat der Abnehmer das Recht die Vertragsstrafe in folgender Höhe zu verlangen: Gerät der Lieferant in Verzug, hat der Abnehmer das Recht die Vertragsstrafe von 0,5% des Wertes der betreffenden Bestellung für jeden angefangenen Kalendertag im Verzug, maximal bis 10% der betreffenden Bestellung zu verlangen.
Durch die Verpflichtung zur Bezahlung der Vertragsstrafe wird das Recht auf Schadenersatz in der Höhe, in welcher dieser die Vertragsstrafe übersteigt, nicht berührt.
Durch die Verpflichtung zur Bezahlung der Vertragsstrafe wird das Recht auf Schadenersatz in der Höhe, in welcher dieser die Vertragsstrafe übersteigt, nicht berührt. Wenn die Vertragsstrafe vom Gericht gemindert wird, bleibt das Recht auf Schadenersatz in der Höhe, in welcher dieser den vom Gericht als angemessen bestimmten Betrag übersteigt, ohne jegliche weitere Einschränkung unberührt.
- 4.4 Wenn der Verzug des Lieferanten mit der Abgabe/Lieferung der Ware länger als vierzehn (14 Tage) andauert, wird dies als eine wesentliche Verletzung des Vertrages erachtet. Der Lieferant trägt während seines Verzugs die Schadensgefahr an der Sache.
- 4.5 Vor Ablauf der Lieferfrist ist der Abnehmer nicht zur Abnahme der Ware verpflichtet. Im Falle der Lieferung der

Ware vor Ablauf der Lieferfrist ist der Abnehmer berechtigt, die Ware dem Lieferanten auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden und die Lieferung zum ordnungsgemäßen Termin zu verlangen.

5. Leistungsort

- 5.1 Sofern sich aus der Bestellung des Abnehmers nichts anderes ergibt, gilt als Ort der Abgabe und Übernahme der gelieferten Ware der Sitz des Abnehmers.

6. Leistung der Verpflichtungen des Lieferanten / Verpackung

- 6.1 Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten bei der Bestellung oder nachträglich ausdrücklich vereinbart wurden. Bereits vor der Beendigung der Gesamtlieferung ist der Abnehmer berechtigt, die gelieferten Teile in Gebrauch zu nehmen, ohne dadurch die Lieferung als erfüllt gemäß dem individuellen und/oder Rahmenvertrag anzuerkennen.
- 6.2 Sämtliche Lieferungen sind vom Lieferanten auf Kosten und Gefahr des Lieferanten frei von allen Spesen für den Abnehmer an den Abnahmeort zu richten. (Incoterms 2010 DAP). Trägt die Frachtkosten ausnahmsweise der Abnehmer, so hat der Lieferant die vom Abnehmer vorgeschriebene Beförderungs- und Zustellart zu beachten.
- 6.3 Die Schadensgefahr an der Sache geht an den Abnehmer erst durch ordnungsgemäße Abnahme der Ware durch den Abnehmer am Abnahmeort über. Der Abnehmer erwirbt das Eigentumsrecht an der Sache durch Abschluss des individuellen Vertrags.
- 6.4 Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist der Preis der Verpackung als Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die vom Abnehmer vorgeschriebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass die Ware durch die Verpackung geschützt ist. Einwegverpackungen hat der Lieferant stets vom Abnehmer zurückzunehmen.

7. Dokumentation

- 7.1 Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in einfacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente haben mindestens folgende Angaben zu enthalten:
- Bezeichnung des Dokuments und seine Nummer,
 - Firma oder Namen, Sitz oder Unternehmensort,
 - Id. Nr. und St.-Id. Nr. des Lieferanten und des Abnehmers,
 - Bestellnummer und Artikelnummer,
 - genaue Bezeichnung des Leistungsgegenstandes,
 - Artikelbezeichnung mit der Artikelnummer des Abnehmers,
 - Abteilung, welche die Bestellung erteilt und Bestelldatum,
 - Menge und Mengeneinheit,
 - Einheitszahl in der Verpackung und Gesamtzahl der Verpackungen,
 - Zahl und Bezeichnung von wiederholt zu benutzenden Verpackungen,
 - Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht,
 - Restmenge bei Teillieferungen,
 - sofern vereinbart, Werkszeugnisse und -zertifikate,
 - Kaufpreis,
 - Beförderungsart und Abnahmeort,
 - Tag der Lieferung der Ware.
- 7.2 Dokumente, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, werden als Leistungsmängel erachtet.
- 7.3 Die dem Abnehmer durch fehlerhafte oder unterlassene Angaben entstehenden Mehrkosten und Schäden sind vom Lieferanten zu tragen.

8. Preise

- 8.1 Die in der Bestellung angeführten Preise sind, falls nicht anders vereinbart, Festpreise. Die Mehrwertsteuer ist im Preis nicht inbegriffen und wird dem Preis in der Höhe des aktuellen gesetzlichen Satzes zugerechnet.
- 8.2 Der Lieferant wird dem Abnehmer keine ungünstigeren Preise und Bedingungen als anderen Abnehmern einräumen, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Bedingungen bieten.

9. Rechnungen / Zahlung

- 9.1 Die Zahlung erfolgt erst nach vollständiger Abgabe/Lieferung der mangelfreien Ware und deren Abnahme durch den Abnehmer und nach Eingang des ordnungsgemäßen Steuerbelegs (Rechnung) des Lieferanten gemäß Artikel 7. dieser Einkaufsbedingungen an den Abnehmer. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend.
- 9.2 Falls nicht anders vereinbart, hat die Zahlung binnen dreißig (30) Tagen ab dem Tag der Erfüllung der im Artikel 9.1 angeführten Bedingungen zu erfolgen, wobei der Lieferant dem Abnehmer ein Skonto vom in der Rechnung ausgewiesenen Betrag in Höhe von 3% (ohne Mehrwertsteuer) gewährt, oder binnen sechzig (60) Tagen ab Erhalt der Rechnung ohne Gewährung jeglichen Skontos. Das Recht des Abnehmers auf den für die rechtzeitige Zahlung gewährten Skonto wird durch einen Verzug des Abnehmers, der durch Zusendung einer unrichtigen oder fehlerhaften Rechnung des Lieferanten entsteht, nicht berührt.
- 9.3 Das Zurückbehaltungsrecht des Abnehmers an der Ware steht dem Abnehmer in dem im Bürgerlichen Gesetzbuch festgelegten Umfang zu.
- 9.4 Der Lieferant stimmt zu, dass der Abnehmer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, seine sämtlichen fälligen Forderungen (einzeln oder in Summe), die ihm aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten gegenüber diesem entstehen, gegen sämtliche dem Lieferanten gegenüber dem Abnehmer aus der gegenseitigen Geschäftsbeziehung entstandenen Forderungen aufzurechnen, und zwar unabhängig von dem Zahlungsort oder der Währung, in der ihre Forderungen ausgedrückt sind. Der Abnehmer ist auch berechtigt, seine Forderungen gegen eine verjährte oder bisher nicht fällige Forderung aufzurechnen. Der Abnehmer hat den Lieferanten über die Aufrechnung in geeigneter Weise zu unterrichten.
- 9.5 Forderungen des Lieferanten gegenüber dem Abnehmer dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Abnehmers an Dritte abgetreten werden. Zahlungen haben nur an den Lieferanten zu erfolgen.
- 9.6 Erfüllt der Lieferant seine Schuld durch eine andere Person, ist er für die Zahlung verantwortlich, als ob er die Schuld selbst erfüllen würde.

10. Mängel

- 10.1 Der Lieferant gewährleistet dem Abnehmer, dass die Ware während der Gewährleistungsfrist für den üblichen Zweck benutzungsfähig und mangelfrei ist, insbesondere dass sie die im Vertrag als solche vereinbarten wesentlichen und für den vorgesehenen Zweck unter betriebsüblichen Einsatzbedingungen geeigneten Eigenschaften aufweist und dass sie die üblichen Eigenschaften aufweist (nachfolgend „**Qualitätsgarantie**“). Der Lieferant erklärt, dass die Ware keine Rechtsmängel hat und während der Gewährleistungsfrist die verlangten, vereinbarten oder üblichen Eigenschaften haben und die durch rechtliche oder technische Normen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen wird. Der Lieferant verpflichtet sich, dass die Ware den Vorgaben des Abnehmers, wie etwa Zeichnungen, Spezifikationen und Bestellvorschriften entspricht. Die Bestellung des Abnehmers ist in dem fach-

und sachgerecht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Umfang auszuführen.

- 10.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt vierundzwanzig (24) Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt erst durch Abnahme der Ware durch den Abnehmer am Ort ihrer Abnahme oder mit Abnahme der Ware durch vom Abnehmer beauftragte Dritte.
- 10.3 Die Qualitätsgarantie bezieht sich auf sämtliche gelieferte Ware einschließlich ihres allfälligen Zubehörs, Teillieferungen, und zwar inklusive Verpackungen.
- 10.4 Bei den durch die Qualitätsgarantie gedeckten Warenmängeln hat der Abnehmer das Recht auf:
- Behebung des Mangels durch Lieferung einer neuen, mangelfreien Ware oder durch Lieferung der fehlenden Ware,
 - Behebung des Mangels durch Reparatur der Ware,
 - angemessene Ermäßigung des Kaufpreises, oder
 - Vertragsrücktritt.
- 10.5 Die Mitteilung des Abnehmers über seine diesbezügliche Wahl des Rechts hat bei der Anzeige des Mangels oder ohne schuldhaftes Zögern nach der Anzeige des Mangels zu erfolgen. Behebt der Lieferant die Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder teilt er dem Abnehmer mit, dass er die Mängel nicht behebt, kann der Abnehmer anstatt der Behebung des Mangels einen angemessenen Kaufpreisminderungsvertrag verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- 10.6 Der Abnehmer ist berechtigt, einen solchen Teil des Kaufpreises, der nach seiner Schätzung der Höhe des ihm zustehenden Kaufpreisminderungsvertrages entspricht, bis zur Behebung des Mangels nicht zu bezahlen.
- 10.7 Bei der Lieferung einer neuen Ware hat der Abnehmer die ursprünglich vereinbarte Ware dem Lieferanten auf dessen Kosten zurückzugeben.
- 10.8 Im Falle der Notwendigkeit der Beseitigung der beschädigten Ware in der Betriebsstätte des Lieferanten, trägt der Lieferant sämtliche Kosten für den Transport der beschädigten Ware und später dann auch für die reparierte Ware von den Lieferanten zum Abnehmer.
- 10.9 Im Falle, dass der Abnehmer das Recht von einer fehlerhaften Füllung zur Geltung bringt (vor allem wegen den Warenmängeln, die durch die Qualitätsgarantie gedeckt sind, so genannte Reklamation), ist der Lieferant verpflichtet dem Abnehmer einen Betrag von CZK 500,- (EUR 20,-) bei jedem Warenmangel zu bezahlen. Dieser Betrag ist zahlbar anhand einer schriftlichen Aufforderung (z.B. Rechnung) des Abnehmers. Außerdem hat der Abnehmer auch den Anspruch auf die Kostendeckung laut gesetzlicher Bestimmung § 1924 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

11. Produzentenhaftung

- 11.1 Auf die Haftung des Produzenten für durch Mängel des Produkts verursachte Schäden sind die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden.
- 11.2 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung bzw. Montagehaftpflichtversicherung sowie Krankenhaftpflichtversicherung zu unterhalten, und zwar jeweils mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 2,5 Mio. bzw. in der Höhe des entsprechenden Gegenwerts in tschechischer Währung. Die übrigen Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

12. Schutzrechte

- 12.1 Wenn ein Leistungsgegenstand des Lieferanten, der eine juristische Person ist, gemäß dem individuellen und/oder Rahmenvertrag für den Abnehmer entwickelt/erfunden/geschaffen wurde und zum Schutz gemäß dem Gesetz Nr. 121/2000 Slg, Urhebergesetz, i.d.g.F: (nachfolgend das „**Urhebergesetz**“) als Ergebnis der schöpferischen Tätigkeit fähig ist (nachfolgend die

„Outputs“), hat der Lieferant die Ausübung sämtlicher Vermögens-Urheberrechte an den Outputs bzw. an allen übrigen Ergebnissen der Tätigkeit des Lieferanten sowie die Ausübung der Rechte, Änderungen an den Outputs vorzunehmen, in diese einzugreifen, sie mit andern Outputs zu verbinden, die Outputs zu vollenden usw. an den Abnehmer zu übertragen. Der Abnehmer ist in gutem Glauben, dass der Lieferant die Outputs durch seine eigenen Arbeitnehmer geschaffen hat oder aufgrund von Verträgen mit Dritten berechtigt ist, über die Outputs und über die Ausübung der diesbezüglichen Rechte im Sinne des Urhebergesetzes und des individuellen oder Rahmenvertrages zu verfügen. Sollte zutage kommen, dass die für den Abnehmer geschaffenen Outputs durch Rechte eines Dritten belastet sind, haftet der Lieferant für sämtlichen daraus entstehenden Schaden und ist verpflichtet, solche Ansprüche eines Dritten auf seine eigenen Kosten auszugleichen, einschließlich der Kosten eines allfälligen Gerichtsstreits.

Es wird vereinbart, dass der Abnehmer berechtigt ist, das Recht auf Ausübung der Vermögensrechte an den Outputs an jeglichen Dritten abzutreten.

- 12.2 Im Falle von Outputs eines Lieferanten, der eine natürliche Person ist, werden diese Outputs im Sinne des § 58 Abs. 7 des Urhebergesetzes als Arbeitnehmererfindung betrachtet, wobei der Abnehmer im Verhältnis zum Werk als Arbeitgeber im Sinne des § 58 des Urhebergesetzes angesehen wird und als solcher die Vermögensrechte am Werk ausübt.

Der Abnehmer ist in gutem Glauben, dass der Lieferant die einzige Person ist, die sich an der Entwicklung der Outputs beteiligt und als solcher berechtigt ist, sämtliche mit den Outputs verbundenen Vermögens-Urheberrechte sowie weitere Urheberrechte gemäß dem Regime der Arbeitnehmererfindungen im Sinne des Urhebergesetzes auszuüben. Sollte zutage kommen, dass die im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten geschaffenen Outputs durch Rechte eines Dritten belastet sind, haftet der Lieferant für sämtlichen daraus entstehenden Schaden und ist verpflichtet, solche Ansprüche eines Dritten auf seine eigenen Kosten auszugleichen, einschließlich der Kosten eines allfälligen Gerichtsstreits.

Es wird vereinbart, dass der Abnehmer berechtigt ist, das Recht auf Ausübung der Vermögensrechte an den Outputs an jeglichen Dritten abzutreten.

- 12.3 Für die Fälle, in denen nicht gemäß Artikel 12.1 oder 12.2 vorgegangen werden kann, gilt, dass der Lieferant dem Abnehmer die ausschließliche, zeitlich, territorial und mengenmäßig uneingeschränkte, voll bezahlte Lizenz gemäß § 46 ff. des Urhebergesetzes („Lizenz“) für die Outputs zwecks deren Nutzung im Rahmen der Ausübung seiner Unternehmertätigkeit gewährt hat.
- 12.4 Die Lizenz für die Outputs wird an dem Tag gewährt, an dem die Outputs zum Schutz durch die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen als Ergebnis der schöpferischen geistigen Tätigkeit erachtet werden.
- 12.5 Die Dauer der Lizenz für die Outputs wird nicht durch die Dauer des individuellen und/oder Rahmenvertrages beeinflusst.
- 12.6 Während der Dauer der Lizenz für die Outputs ist der Lieferant nicht berechtigt, jegliche Lizenz oder Autorisierung oder Zustimmung zur Verwendung von Outputs an einen Dritten in jeglicher Weise zu erteilen.
- 12.7 Der Lieferant ist nicht berechtigt, jegliche sich aus der Lizenz auf die Outputs ergebenden Rechte oder jeglichen Teil davon an einen Dritten abzutreten.
- 12.8 Der Abnehmer ist im Sinne des § 48 Abs. 1 des Urhebergesetzes berechtigt, eine Berechtigung, die einen Bestandteil der Lizenz bildet, ganz oder teilweise an

jeglichen Dritten zu gewähren, und zwar in unbeschränktem Umfang und bezüglich aller von dem Urhebergesetz ermöglichten Nutzungsarten und für eine uneingeschränkte Zahl an Benutzern. Der Abnehmer ist verpflichtet, den Lieferanten über die Abtretung der Lizenz in Kenntnis zu setzen. Sollte es erforderlich und notwendig sein, ist der Lieferant verpflichtet, die Zustimmung zur Abtretung der Lizenz von allen Personen, die im Sinne des Urhebergesetzes als Urheber der den Gegenstand der Lizenz bildenden Outputs zu betrachten sind, einzuholen. Der Preis für sämtliche solche Berechtigungen wird durch den vereinbarten Kaufpreis gemäß dem individuellen und/oder Rahmenvertrag abgegolten.

- 12.9 Der Lieferant erklärt, dass durch Zahlung des Kaufpreises gemäß dem individuellen und/oder Rahmenvertrag sämtliche, und zwar auch künftige, sich aus dem Urhebergesetz und dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergebenden Vermögensansprüche des Lieferanten, seiner Arbeitnehmer und jeglicher Dritten, die sich an der Schaffung des Werks beteiligten, in vollem Umfang befriedigt werden.
- 12.10 Der Abnehmer ist nicht verpflichtet, von den sich aus der Lizenz ergebenden Rechten für die Outputs Gebrauch zu machen.
- 12.11 Die Lizenz für die Outputs schließt die Zustimmung zu Modifikationen und/oder Anpassungen der Outputs und/oder zur Aufnahme der Outputs in die kollektive Arbeit (Outputs) ein.
- 12.12 Der Lieferant hat den Abnehmer von sämtlichen Verlusten (einschließlich Folgeschäden), die sich aus jeglicher Verletzung oder einer eingewendeten Verletzung jeglichen Rechts an einem Patent, Gebrauchsmuster, Industriemuster sowie jeglichen Urheber-, Warenzeichen- oder Firmenschutzrechts, das dem Berechtigten zusteht, ergeben und durch die aufgrund des individuellen und/oder Rahmenvertrages durchzuführenden oder durchgeführten Arbeiten des Lieferanten verursacht werden, freizustellen. Im Falle einer solchen Verletzung ist der Lieferant verpflichtet, alle ihm zumutbaren Kräfte zwecks Erhalt des Rechts auf Nutzung des betreffenden Werks aufzubringen oder, wenn der Lieferant ein solches Recht nicht zu erwerben vermag, die erhaltene Vergütung samt Verzugszinsen in der durch die Regierungsverordnung gemäß § 1970 des Bürgerlichen Gesetzbuchs festgesetzten Höhe zurückzugeben. Ergibt sich aus der Vorbereitung bzw. Durchführung des Auftrages über angebotene Verfahren, Vorrichtungen bzw. Anlagen ein patent- oder gebrauchsmusterfähiges Know-how und hat der Abnehmer durch seine Mitwirkung bei Verhandlungen, Besprechungen, gemeinsamen Versuchen, Probeläufen u.ä. zum Entstehen eines solchen Know-hows beigetragen, so werden der Lieferant und der Abnehmer bei Hinterlegung von Schutzrechtsanmeldungen sowohl im Inland als auch im Ausland als gemeinsame Anmelder auftreten. Die sich aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz jeweils ergebenden Verpflichtungen bleiben unberührt. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch den Abnehmer keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.

13. Höhere Gewalt

- 13.1 Alle Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Abnehmer und/oder den Lieferanten, die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen hinauszuschieben oder, wenn die Ausführung des gesamten individuellen und/oder Rahmenvertrages oder eines Teils davon unzumutbar wird, von einem solchen Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall erwächst der anderen Vertragspartei hieraus kein Schadenersatzanspruch.
- 13.2 Als höhere Gewalt gelten alle außerordentlichen und unvorhersehbaren Ereignisse, die unter den gegebenen Bedingungen nicht einmal unter Aufbringung aller Anstrengungen abgewendet werden konnten und von

keiner der Vertragsparteien schuldhaft herbeigeführt wurden. Unter höherer Gewalt sind insbesondere: Naturkatastrophen, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Gift- oder Gasaustritt, Überschwemmung, allgemeine Versorgungsstörungen, kriegerische, terroristische, tumultartige oder vergleichbare Einwirkungen, Arbeitskämpfe oder Streik im eigenen oder in fremden Betrieben sowie Eingriffe von hoher Hand zu verstehen.

14. Lagerung/Eigentum

- 14.1 Beigestelltes Material bleibt das Eigentum des Abnehmers. Der Lieferant hat für seine unentgeltliche und getrennte Lagerung, Bezeichnung und Verwaltung Sorge zu tragen. Dessen Verwendung ist nur für den betreffenden Einzelauftrag zulässig. Bei Wertverminderung oder Verlust von beigestelltem Material ist der Lieferant verpflichtet, dem Abnehmer den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 14.2 Bei der Verarbeitung, Vermischung und Umbildung des Materials wird der Abnehmer bereits mit der Entstehung der neuen oder vermischten oder umgebildeten Sache deren Eigentümer. Der Lieferant hat eine solche Sache für den Abnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren. Im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung der für den Abnehmer verwahrten Gegenstände und Materialien inbegriffen.
- 14.3 Die Anwendung der §§ 2126 und 2428 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird hiermit von dem Abnehmer und dem Lieferanten ausgeschlossen.

15. Geschäftsgeheimnis

- 15.1 Der Lieferant und seine Arbeitnehmer sowie für ihn bei der Ausführung der Aufträge tätige Dritte sind verpflichtet, vom Abnehmer gemachte Bestellungen und damit zusammenhängende kaufmännische und technische Einzelheiten, von denen sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, geheim zu halten. Diese Einzelheiten dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Abnehmers weder veröffentlicht noch vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht, noch zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Von dem Abnehmer überlassene Unterlagen sind auf erstes Anfordern durch den Abnehmer an diesen unverzüglich herauszugeben.
- 15.2 Sämtliche Bestellungen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Abnehmers über den Auftrag hinaus benutzt oder veröffentlicht werden. Dasselbe gilt für innerhalb des Werkgeländes des Abnehmers gemachte fotografische Aufnahmen und deren allfällige Veröffentlichung.
- 15.3 Der Lieferant hat die vorstehenden Verpflichtungen an seine Arbeitnehmer und an für ihn bei der Ausführung der Aufträge tätige Dritte weiterzugeben.

16. Gerichtsstand

- 16.1 Gemäß § 89a des Gesetzes Nr. 99/1963 Slg., Zivilprozessordnung, i.d.g.F. ist als Gericht erster Instanz das Gericht, in dessen Sprengel sich der Sitz des Abnehmers befindet, zuständig (d.h. das Kreisgericht Prag, wenn für die Streitentscheidung die sachliche Zuständigkeit der Bezirksgerichte oder das Kreisgericht Nymburk, wenn für die Streitentscheidung die sachliche Zuständigkeit der Kreisgerichte vorliegt).

17. Anwendung tschechischen Rechts

- 17.1 Diese Einkaufsbedingungen, der individuelle und/oder Rahmenvertrag sowie die ganze Geschäftsbeziehung zwischen dem Abnehmer und dem Lieferanten unterliegen tschechischem Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

18. Salvatorische Klausel

- 18.1 Wird eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder des betreffenden mit dem Lieferanten abgeschlossenen individuellen und/oder Rahmenvertrages nichtig, ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar, bezieht sich eine solche Wirkung auf die betreffende Bestimmung nur im Umfang einer solchen Nichtigkeit, Ungültigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit, ohne dass die übrigen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und/oder des mit dem Lieferanten abgeschlossenen individuellen und/oder Rahmenvertrages ungültig, unwirksam oder undurchsetzbar würden und ohne dass die Gültigkeit, Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der betreffenden Bestimmung berührt würde. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine solche nichtige, ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige Bestimmung mit derselben oder zumindest vergleichbaren Bedeutung so zu ersetzen, dass die Absicht der Vertragsparteien durch eine solche Änderung unberührt bleibt.

19. Veröffentlichungen und Änderungen der Einkaufsbedingungen

- 19.1 Der Lieferant erhält einen Ausdruck der Einkaufsbedingungen in der Regel zusammen mit dem Vertrag, den er mit dem Lieferanten abgeschlossen hat und der auf diese Einkaufsbedingungen verweist. Aktuelle Einkaufsbedingungen stehen jedem Lieferanten am Sitz des Abnehmers während der gewöhnlichen Arbeitszeit zur Einsicht zur Verfügung.
- 19.2 Der Abnehmer behält sich das Recht vor, diese Einkaufsbedingungen in angemessenem Umfang zu ergänzen und anzupassen, und zwar insbesondere infolge der Änderungen oder Auslegungen der Rechtsvorschriften sowie infolge der Entwicklung der Geschäftspolitik des Abnehmers; die Möglichkeit zur Anpassung der Einkaufsbedingungen gemäß dem vorherigen Satz bezieht sich nicht auf die Zustimmung des Abnehmers zur Bearbeitung der Personendaten gemäß Artikel 3.2 der Einkaufsbedingungen, es sei denn, eine solche Änderung der Zustimmungsparemeter wird durch eine neu angenommene Rechtsvorschrift vorgeschrieben. Durch Abschluss des Vertrages, dessen Bestandteil die vorliegenden Einkaufsbedingungen sind, erteilt der Lieferant im Voraus seine Zustimmung zu einer allfälligen Ergänzung oder Anpassung dieser Einkaufsbedingungen in dem angeführten Umfang. Der Lieferant ist über jede solche Änderung vor Wirksamkeit der Änderung per E-Mail oder Fax zu unterrichten, und zwar spätestens innerhalb einer Frist von einem (1) Monat vor Wirksamkeit der Änderung. Um jegliche Zweifel auszuräumen wird vereinbart, dass die Schriftform einer solchen Mitteilung erhalten ist, wenn der Text der neuen Einkaufsbedingungen als Anlage zur E-Mail oder zum Fax zugesendet wird.
- 19.3 Werden dem Abnehmer bis zur Wirksamkeit der Änderung keine schriftlichen Einwendungen des Lieferanten gestellt, gilt, dass der Lieferant der Änderung zustimmt.
- 19.4 Wird dem Abnehmer die schriftliche Ablehnung der Änderung der Einkaufsbedingungen durch den Lieferanten spätestens bis zur Wirksamkeit der Änderung gestellt, finden die in diesem Artikel 19.4 festgelegten Regeln Anwendung. Die Ablehnung der Änderung der Einkaufsbedingungen durch den Lieferanten wird in Bezug auf jeden Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer, der durch den Antrag auf die Änderung der Einkaufsbedingungen berührt wird, sowie in Bezug auf jeden Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer, dessen Bestehen von einem durch die Änderung der Einkaufsbedingungen betroffenen Vertrag abhängt, als Kündigung der Verpflichtung aus jedem solchen Vertrag erachtet, und zwar mit Wirksamkeit ab dem vorgeschlagenen Datum der Wirksamkeit der Änderung der Einkaufsbedingungen. In einem solchen Fall können der Lieferant und der Abnehmer im Einzelfall

schriftlich vereinbaren, dass die Ablehnung der Änderung der Einkaufsbedingungen durch den Lieferanten weder die Kündigung der Verpflichtung aus dem durch die Änderung der Einkaufsbedingungen betroffenen Vertrages noch die Kündigung der Verpflichtungen aus den von einem solchen Vertrag abhängigen Verträgen darstellt und dass für den Lieferanten in Bezug auf einen solchen Vertrag die bestehende Fassung der Einkaufsbedingungen gilt. Die übrigen Rechtsverhältnisse zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer bleiben durch die Ablehnung der Änderung dieser Einkaufsbedingungen durch den Lieferanten unberührt.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Diesen Einkaufsbedingungen unterliegen Rechtsverhältnisse, die ab dem Tag deren Wirksamkeit entstanden sind. Die Entstehung eines individuellen und/oder Rahmenvertrages mit dem Lieferanten sowie die daraus vor der Wirksamkeit dieser Einkaufsbedingungen entstandenen Rechte unterliegen den bisherigen Einkaufsbedingungen, soweit aus dem Artikel 19 nichts anderes hervorgeht.
- 20.2 Fristen, die vor Wirksamkeit dieser Einkaufsbedingungen begannen, sind bis zu deren Ablauf gemäß dem betreffenden Vertrag mit dem Lieferanten und den bisherigen Einkaufsbedingungen zu beurteilen.
- 20.3 Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit im Sinne des § 630 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Verjährungsfrist von fünf (5) Jahren sowohl in Bezug auf Forderungen des Abnehmers gegen den Lieferanten als auch in Bezug auf Forderungen des Lieferanten gegen den Abnehmer.

21. Wirksamkeit

- 21.1 Diese vollständige Fassung der Einkaufsbedingungen ist ab 1.1.2017 gültig und wirksam.

Der Lieferant bestätigt hiermit, dass er mit den Einkaufsbedingungen in vollem Umfang einverstanden ist und dass der Vertrag, den er mit Maschinenfabrik Niehoff (CZ), s.r.o. abschließt, diesen Einkaufsbedingungen unterliegt. Die unterschriebenen Einkaufsbedingungen sind vom Lieferanten an die Adresse der Maschinenfabrik Niehoff (CZ), s.r.o. zurückzusenden

Ort und Datum

Firma / Name des Lieferanten

(die zweite Alternative ist bei den Unternehmern – natürlichen Personen anwendbar)

Namen und Vornamen von zur Vertretung des Lieferanten Berechtigten

Arbeitsstellung / Funktion: